ment geworden ist, so scheint auch das gleichbedeutende unc ein solches abgegeben zu haben. Namen, die auf unc endeten, mag es vielleicht nicht wenige gegeben haben; doch sind sie nicht mehr aufzuspueren, da die gleichlautende endung -unc es hindert sie ausfindig zu machen.

WARP.

Werpenus Pardessus a. 633 (N. 264). Herwarp Wig. trad. Corb. 241.

Muthmafslich zu goth. vairpa jacio.

Wernigerode. E. Förstemann.

II. Anzeigen.

L. Lange: Die oskische inschrift der tabula Bantina und die römischen volksgerichte.

(Göttingen. Vandenhoeck u. Ruprecht. 1853. pp. 88 in 8°.)

Eins der wichtigsten denkmäler des samnitischen dialektes ist bekanntlich die auf der einen seite der tafel von Bantia vorfindliche oskische inschrift, bisher noch streitigen inhaltes. Mommsen, der zuerst eine zusammenhängende deutung des ganzen versucht hatte, glaubte in dem erhaltenen bruchstücke das fragment der übersetzung eines römischen volksbeschlusses zu entdecken, welcher die betheiligung der Italiker an der nutzung des römischen gemeindelandes rechtlich zu ordnen bestimmt gewesen sein sollte. Obwohl nun Mommsen diese deutung mit unleugbarem scharfsinne und aufwendung einer nicht gewöhnlichen gelehrsamkeit vom antiquarischen standpunkte zu sichern versucht hatte, so waren doch dieser deutung zu liebe die anforderungen sprachlicher methode zu wenig berücksichtigt worden, als dafs sie unbefangene hätte ansprechen, geschweige denn überzeugen können. Ref. sah sich daher veranlafst auf einigen anfangs dieses jahres erschienenen

bogen die sprachliche analyse des uns erhaltenen textes nochmaliger prüfung zu unterwerfen und den versuch zu machen, auf grund dieser rein sprachlichen ermittelungen eine in den endresultaten allerdings von der Mommsen'schen ansicht wesentlich verschiedene auffassung des sachlichen inhaltes als die allein richtige zu empfehlen. Nach seiner ansicht hätten wir vielmehr in der oskischen seite der bantinischen tafel das fragment einer zwischen 573 und 636 d. st. von commissaren des römischen senates für Bantia entworfenen gemeindeverfassung; jedenfalls wäre die vermuthung agrarischen inhaltes als durchaus unbegründet und unerweislich abzuweisen. Manche einzelnheiten blieben dabei noch unaufgeklärt, manche nicht zu lösende zweifel mufsten der weiteren forschung zu beseitigen überlassen bleiben. Diese lücken auszufüllen und die untersuchung damit sprachlich und sachlich zu dem für jetzt möglichen abschlusse zu bringen hat sich herr dr. Lange in der angezeigten schrift zur aufgabe gemacht. Indem er die sprachlichen und sachlichen ergebnisse der untersuchungen des ref. der hauptsache nach adoptirt und in der mehrzahl der zwischen letzterem und Mommsen streitigen punkte jenem sich anschliefst, versucht er vornehmlich die sachliche deutung weiter zu fördern. Ref. freut sich bezeugen zu können, dafs dies herrn Lange, namentlich was die sachliche deutung des zusammenhanges von § 1 u. 3 betrifft, der dem ref. unklar geblieben war, entschieden gelungen ist: es kann nach diesen von herrn Lange gegebenen ergänzungen der inhalt des ganzen als der hauptsache nach völlig aufgeklärt betrachtet werden. Die besprechung des inhaltes von § 3, der von der anklage vor den volksgerichten handelt und den herr Lange durch durchführung der analogie mit den entsprechenden römischen institutionen geschickt erläutert, führte von selbst auf eine genauere erörterung des modus der anklage vor komitialgerichten nach römischem brauch. Wie der titel der schrift schon andeutet, bildet diese untersuchung einen haupttheil derselben; die hälfte des buches ist der antiquarischen behandlung

der hier in betracht kommenden punkte gewidmet und gehört deshalb nicht vor das forum dieser zeitschrift. Was den rein sprachlichen theil der untersuchung anlangt, so ist im allgemeinen zu bemerken, daſs fälle, in denen herr Lange vom ref. in der bestimmung grammatischer formen abweichen zu müssen glaubte, verhältniſsmäſsig selten sind; weit häufiger dagegen diejenigen, in denen er lexikalisch-etymologische ergänzungen bietet, indem er entweder vom ref. der bedeutung nach zwar bestimmte aber etymologisch unerklärt gelassene worte nachträglich auf wurzeln der verwandten sprachen zurückzuführen versucht, oder die bedeutung solcher worte, die ref. aus mangel an sicheren anhaltspunkten zu bestimmen nicht gewagt hatte, auf etymologischem wege zu ermitteln sich bemüht. In ersterer hinsicht ist zu erwähnen, daſs herr Lange dem substantivo *zicolom* oder *zicel* zwar mit dem ref. übereinstimmend die bedeutung „tag“ zuschreibt, dasselbe jedoch für formell identisch mit lat. seculum erklärt. Es ist nicht das erste mal, daſs diese etymologie versucht wird, allein es wäre zu wünschen, daſs es das letzte wäre und man sich endlich von der unhaltbarkeit derselben überzeugte. Wer sie ferner zu halten sich gedrungen fühlen sollte, der hat vor allem den nachweis zu liefern, daſs ein anlautendes *z* der bantinischen tafel etymologisch einem lat. s entsprechen könne. Bis jetzt kennen wir dieses *z* als vertreter von s nur im inlaut zwischen vocalen; vergl. die pronomen *eizo* (umbr. ero), *poizo* (umbr. pora), ferner die endung des gen. pl. weiblicher a-stämme *azum* (umbr. lat. arum), den infinitiv *ezum* (umbr. erom) und die 3. pers. pl. der future auf *azet, uzet* (entsprechend den umbr. erent, urent, lat. erint). Wo die angezogenen formen auf oskischen denkmälern in nationaler schrift nachweislich sind, zeigt sich an stelle des *z* unserer tafel durchgängig ein s, während in den umbrischen und lateinischen ihm ein r gegenübersteht, welches nachweislich aus einem ursprünglichen s sich entwickelt hat. Nirgends vertritt *z* dasjenige s der oskischen schrift, welchem auch umbr. und lat. ein s gegenübersteht.

Wir müssen also annehmen, dafs osk. s auf unserer tafel nur in solchen fällen durch *z* vertreten gedacht werden dürfe, in denen es der analogie der anderen dialekte nach zu schliefsen zur trübung in r neigte, d. h. lediglich zwischen vocalen im inlaut, nie im anlaut. Wenn daher das fragliche *zicel* ein anlautendes *z* zeigt, so haben wir uns zu bescheiden, dafs dieses *z* nicht ein s, sondern ein wirkliches z des nationalen alphabetes wiederzugeben bestimmt sei, und allein diejenige etymologie des wortes darf anspruch auf beachtung machen, welche diese geltung des buchstabens zu grunde legt. Ich glaube daher, dafs die deutung jenes *zicolom* aus lat. seculum unbedingt zu verwerfen ist. Ansprechender ist, was der verf. über *ampert* (dem sinne nach = dumtaxat) s. 6 zu sagen weifs, welches er in *am-pert* zerlegt, indem er ersteres mit gr. ἀμός zusammenstellt, in letzterem die anderweitig nachweisbare präposition erkennt. Gestehen mufs ref. indefs, dafs ihn jener erstere ansatz mindestens ungewifs bedünken will. Mag sein, dafs ein instinktartiger widerwille gegen alle etymologieen, die eine gewisse gränze überschreiten, den ref. ungerecht gegen manche resultate macht, die er auf grund seiner principien zu kontroliren sich aufser stande sieht; aber verhehlen kann er nun einmal nicht, dafs er bei weitem die mehrzahl auch derjenigen etymologieen, durch welche herr Lange licht in bisher unaufgehelltes dunkel zu tragen bemüht gewesen ist, nicht nach seinem geschmacke finden kann. Namentlich anstöfsig ist ihm, was s. 21 ff über die bedeutung von *castru* gelehrt wird. Die ansicht, welche ref. über diesen punkt aufgestellt hat, mag falsch sein, zumal da sie auf keinen fall streng erwiesen ist; allein herrn Lange's aufstellungen wenigstens sind nicht geeignet sie zu widerlegen. Ausgehend nämlich von dem axiome, dafs die kompetenz der bantinischen volksgerichte sich nothwendig auch auf das „caput“ der gemeindeglieder erstreckt haben, ihnen kriminalgerichtsbarkeit zugestanden haben müsse, gelangt er zu dem schlusse, dafs *castru* nichts anderes sein könne, als der dem lat. „caput“ entsprechende ausdruck der

oskischen rechtssprache, da das fragliche wort an den betreffenden stellen allerdings das einzige ist, hinter dem das unter jener voraussetzung nothwendige „caput“ gesucht werden könnte. Refer. würde diese folgerung gern zugeben, wenn er die prämisse anerkennen könnte; doch mögen darüber die juristen und kenner des römischen staatsrechts entscheiden. Jedenfalls fühlte herr Lange, dafs seine deutung einer weiteren stütze nicht gut entrathen könne, und machte demgemäfs den versuch, unser *castru* als „caput“ auf etymologischem wege zu erweisen. So leitet er denn s. 24 das wort von einer im skr. erstorbenen wurzel kad her, die sich im griech. *καίνυμαι* erhalten habe und deren grundbedeutung „übertreffen, hervorragen“ gewesen sei; und da castelle und lager gern an hervorragenden plätzen angelegt werden, so hält es nicht schwer, auch lat. castrum, castra, das im übrigen sorgfältig von unserem *castru* fern gehalten wird, auf jene wurzel zurückzuführen. Solche manipulationen sind nach des ref. überzeugung nicht geeignet verwirrung und dunkelheit zu verscheuchen, oder eine untersuchung, wie die vorliegende, zu fördern; nur äufserste schärfe und bestimmtheit der methode und, wo diese nicht mehr zu erreichen ist, unbedingtes und unweigerliches verzichten auf bestimmte assertionen führen sicher zu dem erreichbaren ziele; gar keine etymologie ist besser als ein dutzend solcher. Viel weniger hätte ref. gegen hrn. L.'s deutung des zweimal in freilich sehr unklarem zusammenhange auf der tafel vorkommenden *esuf* gleichfalls als „caput“ zu erinnern, wenn nur nicht die herleitung von wurzel es, sein, ihn wieder zurückschreckte. So viel steht fest: jenes *esuf* mag heifsen was es wolle, mit der angegebenen wurzel hat es keine verwandtschaft. Von derselben liefse sich vielleicht ein *ezuf* herleiten (vgl. den inf. *ezum*), aber kein *esuf*; an einen schreibfehler ist nicht zu denken, da das wort, wie gesagt, zweimal, beide male mit inlautendem s geschrieben, vorkommt. Sehr bedenklich aber scheint dem ref., abgesehen von allem anderen, dafs die sprache der Osker für einen juristisch so scharf abgegrenzten begriff

wie den des „caput“ sich zweier ausdrücke sollte bedient haben, unglaublich, dafs dies auf einer rechtsurkunde, wie die vorliegende, neben einander geschehen sein sollte. Ref. mufs daher vorerst noch bezweifeln, dafs die behauptung herrn Lange's, der begriff „caput“ sei von sämmtlichen stellen, in denen die fraglichen worte erscheinen, durch den zusammenhang gefordert, ihre richtigkeit habe. Aehnliche bedenken hätte ref. noch manche gegen die etymologieen von *inei sivom* s. 9f., *valaemom, tadait* s. 19ff. (namentlich gegen die verwegene und willkürliche änderung des letzteren in *tacait* einer unwahrscheinlichen etymologie zu liebe), *tacusim nerum* s. 27ff. (obwohl nicht einmal die lesart recht verbürgt ist), *umbrateis, cadeis* s. 35, *amnud*, *carneis* s. 36, *trutum* s. 43, *urust* s. 64 geltend zu machen; doch mögen die gegebenen beispiele genügen. Dagegen mufs anerkannt werden, dafs es herrn Lange gelungen ist, die bedeutung der verbalformen *pertumum*, *pertemest*, *pertemust* und *peremust*, die ref. theils unbestimnt gelassen, theils falsch aufgefafst hatte, richtig zu entwickeln. Freilich hat an diesem erfolge die etymologie den geringsten antheil. Was endlich diejenigen punkte betrifft, in denen herr Lange vom ref. in der bestimmung grammatischer formen abweicht, so dürfte er in seinem rechte sein, wenn er s. 7. 8 die vorgeschlagene änderung von *pod* und s. 9 die von *cebnust* bestreitet; es waren diese vorschläge aber auch nur nothbehelfe und sind auch nie für etwas anderes ausgegeben worden. Die schwierigkeiten, welche damit umgangen werden sollten, hat auch herr Lange nicht gelöst; denn sie sind in der that, wie die sachen stehen, vorerst unlösbar. Recht hat auch herr Lange in dem, was er wider des ref. änderung und erklärung des verdorbenen *pomtis* s. 60 bemerkt; sicher steckt darin kein zahlwort, wie dort nachgewiesen ist. Ob aber herrn Lange's vorschlag, statt *pomtis* lieber *tom pis* (tum quis) zu lesen, das richtige treffe, bezweifelt er selbst und ref. möchte diese lesart nicht unbedingt empfehlen; jedenfalls aber verdient sie beachtung. Auch die art, in der das ableitungsverhältnifs des deriva-

9*

tivums *meddixud* zum primitivum *meddis* s. 15 dargestellt wird, bekennt ref. annehmbar zu finden, obwohl sie einen lautübergang (ki in ks) voraussetzt, der für das oskische noch zu erweisen wäre, ehe die sache als erledigt betrachtet werden darf. Beachtenswerth ist ferner s. 18 die vermuthung, dafs in *deivatuns*, welches participium ref. in *deivatus* ändern zu müssen glaubte, uns das beispiel eines oskischen partic. perf. act. erhalten sein könnte, und es ist nur zu wünschen, dafs unser vorrath von sprachdenkmälern recht bald in der weise sich ergänzen möge, dafs wir in den stand gesetzt werden, die gewiesene spur zu verfolgen und auszumachen, inwiefern ihr zu trauen gewesen, oder nicht. Ganz besonders schön wird endlich s. 63 *posmom* gedeutet, welches dem ref. und seinen vorgängern als object zum verbo *urust* erschienen war. Herr Lange erweist dagegen aus dem von ihm genauer bestimmten zusammenhange die bedeutung „postremum" und erklärt danach *posmom* als superlativbildung von *post*, durch syncope entstanden aus *postimom*, was gewifs nur zu billigen ist.

Schliefslich stehe hier ein nachtrag zu meiner oben erwähnten abhandlung. Ich hatte in derselben die behauptung aufgestellt, die öfters auf der tafel vorkommende form *censtur* (censor) sei eben sowohl nom. pl. als sing. An der wahrheit des letzteren ist wohl nie gezweifelt worden; desto gröfseren bedenken scheint dagegen die annahme zu unterliegen, *censtur* könne daneben auch nom. pl. sein. Dafs dies wirklich der fall sein könne, erwies ich aus der analogie gleicher bildung bei anderen consonantischen themen; jetzt bin ich im stande, für meine behauptung einen direkteren beweis zu führen. Im neuen Bulletino Napoletano (settembre 1852 no. 6 p. 41 ff.) ist vom P. Garucci ein Bronzetäfelchen edirt worden, welches zu Pennaluce im Frentanerlande gefunden worden ist und sich gegenwärtig im museum zu Vasto befindet. Die aufschrift verdient um so mehr hier wiederholt zu werden, als sie an jenem orte der mehrzahl derer, die sich für diese untersuchungen interessiren, entzogen bleiben würde. Sie lautet in der umschrei-

bung des herausgebers (die abbildung taf. III. n. 2 konnte ich leider nicht einsehen):

Kaal. Hosidiis. Gaav
Viíbis. Ohtavis. Of..
kenzsor. patt......

Ich glaube annehmen zu dürfen, dafs das kenzsor der dritten zeile lediglich aus kenstur verlesen ist oder vielleicht schon verschrieben war. Als apposition zu zwei vorhergehenden eigennamen (Calavius Hosidius Gaji fil. und Vibius Octavius Of(ilii) fil.) läfst es sich aber augenscheinlich nur als nom. plur. (censores) fassen und liefert durch diese seine stellung den bündigsten beweis für meine behauptung. Das leider verstümmelte patt würde uns in unversehrtem zustande eine verbalform im plural geliefert haben.

Berlin. A. Kirchhoff.

G. Curtius, griechische schulgrammatik. Prag 1852. — Ahrens, griechische formenlehre des homerischen und attischen dialectes. Göttingen 1852.

Zwei grammatische werke von eigentümlicher bedeutung liegen vor uns. Beide von rühmlichst bekannten forschern fast gleichzeitig ausgegangen, beide mit dem ausgesprochenen zwecke, die oft widerstrebenden ansprüche der wissenschaft einer- und der schule andèrerseits gleichmäfsig zu befriedigen.

1) Herr Curtius hat die schwierige aufgabe, die er sich gestellt, die sichern ergebnisse der vergl. sprachforschung für die schule nutzbar zu machen, mit solcher besonnenheit und mäfsigung und in allen wesentlichen punkten mit solchem glücke gelöst, dafs wir nicht anstehn, seine arbeit als eine der trefflichsten gramm. leistungen zu bezeichnen. Die vergl. methode ist, soweit es die rücksicht auf die schule erlaubte, angewandt, indem überall auf ent-